

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Erich Meindl
als Grundeigentümer

3922 Engelstein 1

Beilagen

9-N-881/3

-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 25 01	Datum
Ihr Ansuchen vom 19.1.1988	Zeiler	DW 14	16. August 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Lindenbaum" im Schloßhof Engelstein

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den "Lindenbaum" im Schloßhof Engelstein auf Parz. Nr. Baufläche 3, KG Engelstein, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Für die im Spruch angeführte Linde wurde vom Sachverständigen für Naturschutz ein Gutachten eingeholt, nachdem Sie den Antrag zur Naturdenkmalerklärung gestellt haben. Dieses Gutachten vom 21. April 1988 besagt, daß der Baum wegen Form, Größe und Lage als ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen ist.

Die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung waren aufgrund des Gutachtens gegeben und es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zweich Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

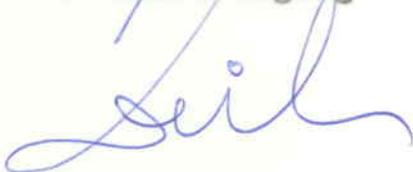
1. die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Gr. Schönau, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim Gebietsbaumat IV in Krems an der Donau (zu N-88299)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4. 11. 1988
Für den Bezirkshauptmann:

